

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung des Hartsteinwerkes der Gebr. Arweiler GmbH & Co.KG in Reimsbach in der Gemeinde Beckingen

Die Gebr. Arweiler GmbH & Co. KG, In der Lach 30 in 66763 Dillingen hat am 26.09.2019, zuletzt ergänzt am 06.05.2024, beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG für Erweiterung des Hartsteinwerkes um 7,7 ha am Standort Reimsbach in der Gemeinde Beckingen beantragt.

Gemäß Nr. 3.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des SUVPG ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil der eingereichten Antragsunterlagen.

Das geplante Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

Über das Vorhaben wird gemäß §§ 10 BImSchG im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden.

Die geplante Inbetriebnahme ist für das Jahr 2025 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag der Firma Gebr. Arweiler GmbH & Co. KG vom 26. September 2019 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 20.09.2024 bis einschließlich zum 21.10.2024 bei folgenden Stellen aus und können während der genannten Zeiten dort eingesehen werden:

1. Gemeindeverwaltung Beckingen

Bergstraße 48

66701 Beckingen

Zimmer: 107

Öffnungszeiten:	Mo., Di., Mi., Do.	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
	Mo., Do.	13:30 Uhr bis 15:15 Uhr
	Di.	13:30 bis 18:00 Uhr
	Fr.	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

2. Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Don-Bosco-Straße 1

66119 Saarbrücken

Zimmer 3.11

Öffnungszeiten:	Mo. bis Do.	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
	Fr.	08:00 bis 12:00 Uhr

Gemäß §10 Abs. 2 der 9. Verordnung zum BImSchG ist Dritten auf Aufforderung eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung zu überlassen.

Die Kurzbeschreibung kann entweder im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/sl heruntergeladen oder beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unter FB3.3_Luftreinhaltung@lua.saarland.de oder 0681 8500 1361 angefordert werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 22.11.2024 schriftlich oder elektronisch (E-Mail an lua@lua.saarland.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen begründet werden. Die jeweilige Einwendung muss den Namen und die leserliche Anschrift des Einwendungsführers tragen.

Auf Verlangen eines Einwendungsführers werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendung gegenüber der Antragstellerin und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Werden gegen das Vorhaben formgerecht Einwendungen erhoben, hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 10 Abs. 6 BImSchG zu entscheiden, ob zur Erörterung der Einwendungen eine gemeinsame Besprechung mit der Antragstellerin und den Einwendungsführern durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt des Saarlandes, in dem Lokalteil Merzig-Wadern der Saarbrücker Zeitung und im Internetportal des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz bekannt gemacht.

Sollte die Genehmigungsbehörde die Durchführung eines Erörterungstermins für notwendig erachten, werden die formgerecht erhobenen Einwendungen voraussichtlich am 16.01.2024 ab 10 Uhr im großen Sitzungssaal des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken, öffentlich erörtert.

Vorbehaltlich der Durchführung des vorgenannten Erörterungstermins wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsunterlagen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Saarbrücken, 30.08.2024

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Im Auftrag

Dr. Frank Schwan